



THÜR. LANDTAG POST  
24.07.2023 15:31

19680/23

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und  
Digitale Gesellschaft  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Der Präsident

Anschrift: Gustav-Freytag-Str. 1  
99096 Erfurt

Nur per E-Mail  
[poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Telefon: 0361 22873-0  
Telefax: 0361 22873-50  
E-Mail: [info@ikth.de](mailto:info@ikth.de)  
Internet: <http://www.ikth.de>

**Den Mitgliedern des  
AfWWDG**

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2774

Datum: 24. Juli 2023

zu Drs. 7/7451/8029

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
- Drucksache 7/7451 -

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD, und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 7/8029 -

Sehr geehrte Frau Dr. Eglinski,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 7. Juni 2023 in dem auch der beruflichen Selbstverwaltung der Thüringer Ingenieurinnen und Ingenieure die Möglichkeit gegeben wird, im schriftlichen Anhörungsverfahren eine Auffassung zu den Beratungsgegenständen Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht (Drucksache 7/7451) und Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes (Drucksache 7/8029) zu übermitteln.

Die Ingenieurkammer Thüringen vertritt als Körperschaft öffentlichen Rechts die berufsständischen Interessen der Ingenieurinnen und Ingenieure, die in dem von der Kammer geführten Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

Nach entsprechender Befassung wurden aus Kammersicht einige Hinweise formuliert, die bei der weiteren Bearbeitung des Themengegenstandes ggf. eine angemessene Berücksichtigung erfahren sollten.

Die Ingenieurkammer Thüringen vertritt die Auffassung, dass auch für das Thüringer Vergabegesetz der Anspruch gilt, in unbürokratischer und nachvollziehbarer Textgestaltung die Vergabe öffentlicher Aufträge zu regeln und nur auf Vergabekriterien abzustellen, die notwendig sind, denn es liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Auftraggeberseite, die Vergabe öffentlicher Aufträge so zu gestalten, dass eine angemessene Beteiligung an den Verfahren erreicht wird.

Die Europäische Union verpflichtet die Staaten zur Durchführung transparenter und fairer Vergabeverfahren. Dies kann jedoch nur sichergestellt werden, wenn Vergabekriterien rechtsicher und nachvollziehbar sind.

Unabhängig von der Thüringer Regelung, dass das Thüringer Vergabegesetz nicht auf die Vergabe von Leistungen anzuwenden ist, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden (hier: § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürVgG) und generell für Planungsdienstleistungen der § 50 UVgO einschlägig ist – dieser schreibt vor, dass so viel Wettbewerb zu schaffen ist, wie dies nach der Natur des Geschäfts möglich ist -, nimmt die berufliche Selbstverwaltung der Thüringer Ingenieurinnen und Ingenieure gern die eröffnete Möglichkeit wahr, sich zum Sachverhalt zu äußern, denn aufgrund der Ingenieurdienstleistungen, die im Wertschöpfungsprozess erbracht werden, liegt zumindest eine mittelbare Betroffenheit vor.

Die Ingenieurkammer hat die bisherige und gegenwärtige Thüringer Vergabegesetzgebung stets kritisch eingeordnet und insbesondere eine Verschlinkung bzw. „bürokratische Entschlackung“ als zwingend erforderlich angesehen. Leider war jedoch festzustellen, dass noch zusätzliche Regelungen in das Thüringer Vergabegesetz Eingang gefunden haben, was vielleicht als ein Grund dafür gewertet werden kann, warum die Beteiligung an öffentlichen Vergabeverfahren sukzessive abnimmt.

Die Ingenieurkammer Thüringen sieht ihre Auffassung durch das „Gutachten zur Evaluierung des Thüringer Gesetzes zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVgG) vom 30. Juli 2018 zu zentralen Punkten“ (Auftragnehmer: Wegweiser Research & Strategy GmbH, Berlin | Auftraggeber: Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Erfurt) bestätigt, denn das Gutachten enthält Empfehlungen, die bei der Gesetzesnovellierung berücksichtigt und im Gesetzestext verankert werden sollten. Nach unserem Dafürhalten sollten die Ergebnisse des Gutachtens aufgegriffen werden, um das Thüringer Vergabegesetz zu vereinfachen und handhabbarer zu gestalten.

Im Hinblick auf die Zielsetzungen und Zwecke (Verwaltungsvereinfachung, Bürokratieabbau, Optimierung der Rechtssetzung), die mit dem von der Landesregierung eingesetzten Thüringer Normenkontrollrat verbunden werden, ist ggf. zu beurteilen, inwieweit gegenüber dem Thüringer Normenkontrollrat angeregt werden sollte, eine Aufnahme des „Vergabebereiches“ in das diesbezügliche Prüfprogramm vorzunehmen.

#### **Stellungnahme zum Entwurf der CDU-Fraktion (Drucksache 7/7451):**

Die mit dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion verbundene Zielstellung, Vergabeprozesse für öffentliche Aufträge einfacher zu gestalten, dabei aber keine Einbußen bei der Rechtssicherheit zuzulassen, wird positiv eingeschätzt. Die Reduktion von „Formblatt- bzw. Nachweiserfordernissen“ sind ein wesentlicher Beitrag für eine „Entbürokratisierung“ des Vergabegesetzes und würdigen Erkenntnisse des vorgenannte Evaluierungsgutachtens.

Während die Anhebung der Wertgrenze für Verhandlungsvergaben im Liefer- und Dienstleistungsbereich auf 215.000 Euro doch sehr großzügig erscheint (eventuell wird dadurch der Vergabewettbewerb beschnitten), ist die vorgesehene Wertgrenze im Baubereich (250.000 Euro) nachvollziehbar. „Kann-Regelungen“ zu umweltbezogenen Aspekten und sozialen Belangen sollten nicht Bestandteil der Vergabegesetzgebung sein, da dadurch das Vergabegesetz bürokratisch überladen bleibt.

Die Einführung einer Eigenerklärung zur Einhaltung der Bestimmungen des Vergabegesetzes wird befürwortet, denn eine Reduktion bzw. Abschaffung der zu bearbeitenden Formblättern trägt zur Verschlinkung und zur Effizienz der Gesetzgebung bei (Bezug: Frage 12 Fragenkatalog). Die Erweiterung der Möglichkeiten für die Nutzung der digitalen Kommunikation ist zeitgemäß und kann die Dynamik der Verfahrensabwicklung positiv beeinflussen.

Durch die Halbierung des Betrages, der für Vergabenachprüfungsverfahren im Baubereich einschlägig werden soll (hier: Minimierung von 150.000 Euro auf 75.000 Euro), wird die Rechtsschutzmöglichkeit für Auftragnehmer ausgedehnt, wobei die Herabsetzung des

Vergabewertes nicht absichern kann, dass eine ausreichende Transparenz im Vergabeverfahren hergestellt wird.

#### **Stellungnahme zum Entwurf der Regierungsfractionen (Drucksache 7/8029):**

Diesseits besteht der Eindruck, dass der Gesetzentwurf nur einige ausgewählte Ergebnisse des Evaluierungsgutachtens aufgreift. Umfassende Fortschritte in der Verschlankung des Gesetzes sind nur schwer zu erkennen, denn zusätzlich aufgenommene Regelungen führen wiederum dazu, dass das „Komplexitätsniveau“ erhalten bleibt und das Vergabegesetz nicht „schlanker“ wird bzw. eine Entbürokratisierung erfährt.

Eine Festlegung von Vergabe- und Tariftreueregelungen für öffentliche Vergaben der Bundesländer fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Bundesländer. Inwieweit trotz der bundeseinheitlichen Regelung zum Mindestlohn eine länderspezifische Regelung notwendig ist (hier: Heraufsetzung des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes auf 13,50 Euro brutto) kann nur schwer beurteilt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Evaluierungsgutachten vielfältige Gründe sowohl für als auch gegen den vergabespezifischen Mindestlohn aufgeführt sind und die gegenwärtige Fachkräftesituation dazu führt, dass Entgelte einer progressiven Entwicklung unterliegen (Bezug: Frage 1 Fragenkatalog).

Die beabsichtigte Schaffung einer Landesvergabeberatungsstelle ist nach unserer Auffassung entbehrlich, denn aufgrund bereits jetzt abrufbarer Unterstützungsangebote (Thüringer Vergabekammer, Thüringer Industrie- und Handelskammern) würde die Schaffung einer Doppelstruktur befördert und zudem zusätzlicher Personalbedarf erzeugt (Bezug: Frage 2 Fragenkatalog).

Ein Ausschluss aus Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe umfasst momentan eine Zeitspanne von drei Jahren, d. h. Unternehmen werden entsprechend sanktioniert, sofern gegen Verpflichtungen der öffentlichen Auftragsvergabe verstoßen wird. Diese Regelung wird als zweckmäßig angesehen, jedoch eine Verlängerung der „Sperrzeit“ auf fünf Jahre für nicht notwendig erachtet. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines Registers, in dem von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossene Unternehmen gelistet werden sollen, wird abgelehnt, da ein Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt geführt wird und die Einrichtung des „Thüringer Registers“ mit zusätzlichem bürokratischen Aufwuchs und wiederum Personalausstattung verbunden ist (Bezug: Frage 3 Fragenkatalog).

Eine zunehmende Ausschöpfung von Digitalisierungsmöglichkeiten bei der Durchführung von Vergabeverfahren ist zielführend. Eine einheitliche Vergabeplattform trägt zur Verfahrensoptimierung bei (Bezug: Frage 5 und Frage 6 Fragenkatalog).

Es wird eingeschätzt, dass ein schlankes und weitgehend unbürokratisch handhabbares Vergabegesetz die Einbeziehung weiterer Tatbestände (hier: Maßnahmen zum Gesundheitsschutz) reglementiert (Bezug: Frage 9 Fragenkatalog).

Der Vorschlag, gesetzliche Mindestgrenzen für Direktauftrag, Verhandlungsvergabe oder freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb einzuführen, klingt plausibel, wobei derartige Anpassungen ggf. an die Fortschreibung der EU-Schwellenwerte geknüpft werden sollten (Bezug: Frage 11 Fragenkatalog).

Die berufliche Selbstverwaltung hält ihre Position aufrecht, dass die Vergabegesetzgebung nicht geeignet ist, um Regelungen für soziale und ökologische Kriterien zu treffen. Die Zielstellung, ein schlankes und einfach handhabbares Vergabegesetz zu formulieren, kann nur erreicht werden, wenn sich auf wesentliche (vergabespezifische) Sachverhalte und Kriterien beschränkt wird, da ansonsten eine Überregulierung erfolgt.